

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die Erschließungsanlage
„An den Pfühlen“ in der Gemeinde Wandlitz, OT Wandlitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 und des § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298 [303] und aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294 [296] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 28.10.2004 mit BV-GV/2004-0183 diese Satzung beschlossen:

§1
Beitragstatbestand

Die Gemeinde Wandlitz erhebt für die Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage „An den Pfühlen“ im OT Wandlitz, Beiträge nach § 8 KAG Bbg (Straßenausbaubeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung der Fahrbahn.

Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören auch diejenigen für die Beauftragung und Inanspruchnahme Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen; sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde Wandlitz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwands, der

- a) bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
- c) durch die Vergünstigung nach § 8 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.

(2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand wird auf

50 v. H. für die Fahrbahn festgesetzt.

Der übrige Aufwand (umlagefähiger Aufwand) ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage „An den Pfählen“ besteht. (berücksichtigungsfähige Grundstücke)

Die Verteilung des Aufwandes auf die Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt regelmäßig der Flächeninhalt des Grundstücks. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6 Abs. 2 a) – d.).

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Grundstückfläche des Grundstücks.

§ 6

Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.

(2) Die nach § 5 ermittelte Fläche für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke wird vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wenn

- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- b) sie unbebaut, aber bebaubar sind, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise

(z.B. Praxen für freie Berufe, Büro- und Verwaltungsgebäude, Krankenhaus- oder Schulgebäude u. a.) genutzt wird.

§ 7 Beitragssatz

Der nach den §§ 2 bis 6 ermittelte Beitragssatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche

2,37 €

§ 8 Vergünstigungsregelung

(1) Bei einem ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstück, welches an oder zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Erschließungsanlagen liegt, wird der errechnete Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Für nur land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Grundstücke für den Gemeinbedarf, Friedhöfe, Kirchgrundstücke, Sportanlagen, Freibäder und Dauerkleingärten wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über eine Stundung ist in Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu treffen.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit (ab 04.05.04 Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides) der Beitrag der Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem

Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks im vorbenannten Sinne haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.

Ausgefertigt am 8. November 2004

Tiepelmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.10.2004 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die Erschließungsanlage „An den Pfühlen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- * eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- * diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- * der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wandlitz, den 8. November 2004

Tiepelmann
Bürgermeister